

Frage: Wieso gibt es den Koordinationsabzug?

Antwort: Die AHV versichert bereits einen Teil der jeweiligen Besoldung. Damit keine Doppelversicherung entsteht. Den Teil, den die AHV versichert soll in der pk.tg nicht auch zusätzlich versichert werden. Es könnte sonst zu einer Doppelversicherung kommen, die zu Leistungskürzungen bei der pk.tg führen. Dies bedeutet, dass Sie dann Beiträge für etwas bezahlen, das Sie nicht erhalten.

Frage: Was geschieht mit den vorhandenen Sperrkonto auf denen die Überschüsse liegen, die aus einem früheren Eintritt beruhen?

Antwort: Mit dem Leistungsausweis 2020 werden wir alle Aktivversicherten auf die neue Regelung hinweisen, dass alle Freizügigkeitsleistungen (Sperrkonto, Freizügigkeitspolicen) einzubringen sind. Damit erhöhen sie die Altersleistungen.

Reglement 2020, § 16

Frage: Ist der steuerliche Aspekt bei der Anmeldung der Lebenspartnerschaft bei der pk.tg berücksichtigt? Allenfalls mit Berücksichtigung von zwei Wohnsitzen?

Antwort: Eine der kumulativ zu erfüllenden Bedingungen ist, dass der überlebende Partner mit dem verstorbenen Versicherten während 5 Jahren denselben amtlichen Wohnsitz hat.

Amtlicher Wohnsitz: Dort sind die Papiere hinterlegt.

Da es sich um eine überobligatorische Leistung handelt, kann die pk.tg die Voraussetzungen definieren.

Frage: Bei der erneut notwendigen Anmeldung der Lebenspartnerschaft beginnt die Frist von 5 Jahren wieder von vorne?

Antwort: Nein, die Frist von 5 Jahren ist im Zeitpunkt des Leistungsfalles massgebend, nicht im Zeitpunkt der Anmeldung.

Reglement 2020, § 37, Abs. 2, Ziff. 1

Frage: Wer bekommt eine Zusatzrente?

Antwort: Alle Versicherten, die bereits am 31.12.2019 bei der pk.tg versichert waren und in Rente gehen.

Die Zusatzrente wird nach Vollendung des 63. Altersjahres bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters ausbezahlt, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind.

Reglement 2020, § 29 ff.

Frage: Wie beantrage ich die Zusatzrente?

Antwort: Auf dem Antwortformular «Angaben für den künftigen Rentenbezug» (ab 2020) können Sie dies ankreuzen.

- Ich wünsche die Alterspensionierung gemäss § 19 ff. des Reglements der Pensionskasse Thurgau.
- Zusätzlich beantrage ich die Zusatzrente gemäss § 29 des Reglements der Pensionskasse Thurgau.
Beachten Sie die Kürzungsbestimmungen gemäss § 31!
- Zusätzlich beantrage ich die Überbrückungsrente in der Höhe von CHF pro Monat gemäss § 24 des Reglements der Pensionskasse Thurgau.
Dies hat zur Folge, dass die Altersrente entsprechend dem Kapitalwert der Überbrückungsrente gekürzt wird!

Frage: Wie berechnet sich die Zusatzrente bei Teilpensionierungen?

Antwort: Sie berechnet sich anteilmässig. Das heisst, wenn Sie eine Teilpensionierung von 40% gewählt haben, wird auch die Zusatzrente im Umfang von 40% ausbezahlt.

Reglement 2020, § 30, Abs. 4

Frage: Hat die Zusatzrente Auswirkungen auf andere Rentenleistungen?

Antwort: Nein. Einzig bei einer Überversicherung können die Rentenleistungen der pk.tg gekürzt werden.

Reglement 2020, § 51 ff.

Frage: Wie berechne ich die Zusatzrente gemäss den Übergangsbestimmungen?

Antwort: Massgebend ist das Erreichen des 63. Altersjahres. Ab diesem Zeitpunkt setzt die Zusatzrente ein. Auch dann, wenn die Altersrente bereits in einem früheren Zeitpunkt eingesetzt hat.
Reglement 2020, Anhang A7

Frage: Wie hoch fällt meine Zusatzrente aus, wenn ich mich mit 64 pensionieren lasse. Mein Jahrgang: 1960.

Antwort: Der erste Altersrentenbezug findet somit im Jahre 2024 statt. Beim Beginn der Auszahlung zwischen dem 1.1.2024 und dem 31.12.2025 beträgt die Zusatzrente pro Monat CHF 1'422.00.

Massgebend ist das Datum der ersten Auszahlung; dies ist frühestens mit 63.

Frage: Wie wird die Zusatzrente finanziert und wie wird sie berechnet?

Antwort: Die Zusatzrente wird über den Risikobeitrag finanziert.

Die Berechnung erfolgt auf dem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad zwischen Alter 57 und 60 sowie der Beitragsdauer.

100% Beschäftigungsgrad und 10 Beitragsjahre = volle Zusatzrente.

Frage: Wie berechnet sich die Höhe der Zusatzrente für die Angehörigen des Polizeikorps.

Antwort: Für diese individuelle Berechnung wenden Sie sich an die Pensionskassenverwaltung.

☎: 071 677 99 22

@: info@pktg.ch

Frage: Kann ich die Altersrente aufschieben und die Zusatzrente trotzdem ab der Aufgabe der Erwerbstätigkeit beziehen?

Antwort: Nein. Die Auszahlung der Zusatzrente setzt immer auch eine Auszahlung der Altersrente voraus.

Frage: Lohnt sich mit 61 der Wechsel in den Sparplan Plus?

Antwort: Dies lässt sich so nicht beantworten, da die Pensionskassenverwaltung keine Buchführung dazu macht.

Festzuhalten gilt, dass mit dem Sparplan Plus die höheren Spargutschriften resultieren und dadurch höhere Altersleistungen ausgerichtet werden.

Frage: Kann die Wahl des Sparplanes per E-Mail erfolgen?

Antwort: Nein. Die Wahl hat mit dem Formular, welches auf unserer Homepage zur Verfügung steht, zu erfolgen. Dieses ist uns im Original per Post zuzustellen.

<http://pktg.ch/downloads/>

Reglement 2020, § 15, Abs. 4

Frage: Kann man den Beitragsplan jederzeit bzw. immer wieder ändern?

Antwort: Ein Wechsel von einem zum anderen Beitragsplan ist immer auf den 1. Januar eines jeden Jahres möglich.

Reglement 2020, § 15, Abs. 4

Frage: Was ist besser, Einkauf von Vorsorgeleistungen oder Wahl des Sparplanes «Plus»?

Antwort: Der Unterschied ist, dass beim Sparplan «Plus» die höheren Beiträge monatlich in Abzug gebracht werden. Die Wahl zum Sparplan «Plus» kann immer erfolgen.

Beim Einkauf von Vorsorgeleistungen, sofern dies noch möglich ist, erfolgt eine einmalige Zahlung.

Frage: Auf welcher Basis werden die Aufwertungseinlagen berechnet?

Antwort: Massgebend ist die Freizügigkeitsleistung per 31. Dezember 2019. Von dieser werden die freiwilligen Einlagen zwischen dem 1.1.2017 und dem 31.12.2019 in Abzug gebracht.

Reglement 2020, § 77, Abs. 1

Frage: Ist es richtig, dass somit am 1.1.2020 zwei Aufwertungseinlagen gutgeschrieben werden?

Antwort: Ja das ist korrekt. Einmal die letzte Tranche der Reglementsrevision 2016 und die erste Tranche der Aufwertungseinlage aus der Reglementsrevision 2020.

Frage: Sind bei einem Rentenaufschub Einkäufe von Vorsorgeleistungen möglich?

Antwort: Nein. Ab dem Zeitpunkt des Rentenaufschubes sind keine Veränderungen des Altersguthabens möglich. Davon ausgenommen ist die Verzinsung des Altersguthabens.

Frage: Wie wird die 3-Jahres-Frist von Einkäufen beim Kapitalbezug definiert?

Antwort: Wir verweisen in steuerlichen Fragen immer auf die kantonale Steuerverwaltung. Dort erhalten Sie die diesbezügliche Auskunft.

Frage: Muss ich die Selbstdeklaration für den Einkauf jedes Mal machen oder genügt es einmalig?

Antwort: Aktuell ist es so, dass eine einmalige Selbstdeklaration genügt.

Es ist jedoch inskünftig vorgesehen, dass periodische z.B. alle 3 oder 5 Jahre diese Selbstdeklaration neu ausgefüllt werden muss.

Frage: Sieht das neue Reglement höhere Einkaufsmöglichkeiten vor?

Antwort: Ja. Die Einkaufsmöglichkeiten sind höher, da diese mit dem Sparplan «Plus» berechnet wurden.

Reglement 2020, § 16 und Anhang A4

Frage: Kann die Kapitalabfindung per E-Mail angemeldet werden?

Antwort: Nein. Die Anmeldung hat mit dem Formular, welches auf unserer Homepage zur Verfügung steht, zu erfolgen. Dieses ist uns im Original per Post zuzustellen.

<http://pktg.ch/downloads/>

Reglement 2020, § 23, Abs. 2

Frage: Wie hoch ist der maximal mögliche Kapitalbezug?

Antwort: Der maximale Kapitalbezug ist wie bis anhin maximal 50%.

Reglement 2020, § 23, Abs. 1

Frage: Ist für das Todesfallkapital eine eigene Begünstigtenordnung möglich?

Antwort: Nein, das Todesfallkapital wird entsprechend der Begünstigtenordnung des Reglementes ausgerichtet.

Reglement 2020, § 41

Frage: Wie wird das Pensionierungsalter festgelegt, da dies zwischen dem 58. und 70. Altersjahr möglich ist?

Antwort: Der Entscheid für die Pensionierung mit dem Bezug der Altersrente erfolgt ausschliesslich durch die versicherte Person zusammen mit seinem Arbeitgeber.

Frage: Wenn ich nach Alter 58 austrete, löst dies automatisch eine vorzeitige Alterspensionierung aus?

Antwort: Grundsätzlich nicht. Sie haben die Wahl zwischen

- a) Bezug der Altersrente
- b) Rentenaufschub
- c) bei Arbeitslosigkeit, Freizügigkeitsleistung geht an die Auffangeinrichtung BVG
- d) neues Anstellungsverhältnis, Freizügigkeitsleistung geht an die neue Vorsorgeeinrichtung

Wenn Sie sich nicht melden, vollziehen wir: a).

Frage: Wenn ich eine Teilpensionierung möchte, muss ich mich selber melden oder wie geht das?

Antwort: Eine Teilpensionierung geht einher mit einer Reduktion des Beschäftigungsgrades und somit der Besoldung. Sie melden die Teilpensionierung mit dem Formular «Antrag auf Teilpensionierung § 22» an und Ihr Arbeitgeber muss diese bestätigen.

Frage: Muss ich AHV-Beiträge bezahlen, wenn ich vorzeitig in den Ruhestand gehe?

Antwort: Ja, bis zum ordentlichen AHV-Alter, 64 für Frauen und 65 für Männer, müssen AHV-Beiträge bezahlt werden. Die Höhe kann bei der zuständigen AHV-Ausgleichskasse nachgefragt werden.

Zu beachten ist, dass nicht nur die Beitragsdauer bei der AHV berücksichtigt wird, sondern auch das durchschnittliche Lohneinkommen.

Frage: Hat es auf der Homepage der pk.tg einen Rechner mit dem man die Altersrente bei unterschiedlichem Pensionierungszeitpunkt berechnen kann?

Antwort: Ja.

<http://pktg.ch/b20/>

Frage: Wann erfolgt die nächste Anpassung der versicherungstechnischen Grundlagen?

Antwort: Die versicherungstechnischen Grundlagen werden alle 5 Jahre neu publiziert.

Die nächste Publikation «VZ2020» wird voraussichtlich im Frühjahr 2021 zur Verfügung stehen.

Frage: Wo ist ersichtlich, welchen Rententeil ich aus dem Obligatorium und welchen aus dem Überobligatorium erhalte?

Antwort: Mit dem neuen System werden wir den Leistungsausweis entsprechend gestalten, dass dies ersichtlich sein wird.

Frage: Bis wann muss ich AHV-Beiträge bezahlen?

Antwort: Die AHV-Beiträge sind bis zum reglementarischen AHV-Alter (Frauen = 64, Männer = 65) geschuldet und sind zu bezahlen. Auch dann, wenn eine vorzeitige Pensionierung erfolgte.

Die Höhe der massgebenden Beiträge berechnet die zuständige AHV-Ausgleichskasse.